

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Landschaftspflegebericht

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verträge nach der Landschaftspflegebericht (LPR), die dadurch erfasste Förderfläche und das Fördervolumen in 2007 gegenüber dem Vorjahr entwickelt?
2. Inwieweit ist es auf nach Landschaftspflegebericht geförderten Grünlandflächen zu einer Reduktion der Zuwendungsbeträge gegenüber den Vorjahren gekommen (z. B. bei zweimaliger Pflege bzw. Beweidung) und welche Folgen hat dies für die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen?
3. Trifft es zu, dass auch die Zuwendungsbeträge für Bewirtschaftung mit Festmist reduziert wurden und falls ja, wie viele Anträge (Anzahl und Fläche) wurden aus diesem Grund von Landwirten nicht mehr verlängert?
4. Inwieweit wird in LPR-Verträgen dem Unterschied zwischen Landschaftspflege als Dienstleistung beispielsweise auf Landesflächen einerseits und als Förderung für Extensivierungsmaßnahmen andererseits Rechnung getragen?
5. Inwieweit haben LPR-Vertragsnehmer/-innen seit Anwendung der Neufassung der Landschaftspflegebericht Unzufriedenheiten geäußert und worauf beziehen sich diese?
6. Trifft es zu, dass die Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung zusätzlich zur Eingabe in das EDV-System LaIS Checklisten in Papierform ausfüllen müssen und falls ja, wie verhält sich dies mit dem Ziel eines effizienten Verwaltungshandelns?

7. Hält die Landesregierung die personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden mit teilweise nur einer Fachkraft pro Kreis für ausreichend, um den im Zusammenhang mit der vorgesehenen EU-Kofinanzierung erwarteten hohen Arbeitsaufwand zu bewältigen (vgl. hierzu Drucksache 14/1525)?
8. Trifft es zu, dass sich INTERREG-Projekte und LIFE-Projekte mit einer Förderung nach der Landschaftspflegeleitlinie zukünftig nicht mehr kombinieren lassen und welche Folgen werden sich daraus ergeben?
9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Bemessung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach der bewirtschafteten Fläche für extensiv wirtschaftende Landwirte und LPR-Vertragsnehmer/-innen ein Problem darstellt und was gedenkt sie diesbezüglich zu tun?

02. 10. 2007

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Der Vertragsnaturschutz ist von großer Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg. Die Landschaftsrahmenrichtlinie ermöglicht die Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen und stellt auch ein zentrales Förderinstrument zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 und der PLENUM-Konzeption dar.

Umso gravierender ist es, wenn es durch die Neufassung der Landschaftspflegeleitlinie zu Verschlechterungen der Fördermöglichkeiten und Problemen für die Vertragsnehmer/-innen kommt oder schon gekommen ist.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2007 Nr. Z(58)–0141.5 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Verträge nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR), die dadurch erfasste Förderfläche und das Fördervolumen in 2007 gegenüber dem Vorjahr entwickelt?*

Zu 1.:

Der Umfang der geförderten Fläche im Jahr 2007 bleibt im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich. Allerdings ist die Anzahl der Verträge leicht rückläufig (ca. 7 %). Dies liegt darin begründet, dass in einigen Fällen von einer Bündelung von mehreren Verträgen zu einem Vertrag auszugehen ist. Verlässliche Zahlen zum Fördervolumen für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor. Es ist von einem leichten Rückgang auszugehen, da für einige Maßnahmen auf Äckern der Ausgleich der Prämie nach der Kulturpflanzenregelung mit der neuen Förderperiode wegfällt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. *Inwieweit ist es auf nach Landschaftspflegerichtlinie geförderten Grünlandflächen zu einer Reduktion der Zuwendungsbeträge gegenüber den Vorjahren gekommen (z. B. bei zweimaliger Pflege bzw. Beweidung) und welche Folgen hat dies für die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen?*

Zu 2.:

Die extensive Grünlandnutzung mit normalem Schnittzeitpunkt und reduzierter Düngung bzw. die extensive Beweidung wurde bisher über die LPR mit 195 € je Hektar gefördert. In der neuen LPR (Entwurf) wird für diese Variante, allerdings mit der Vorgabe „angepasste Düngung“, maximal 165 € für die zweischürige Wiese und 185 € für die Weide mit maximal 2 Weidegängen gewährt. Der niedrigere Fördersatz ergibt sich aus den Cross Compliance-Regelungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform), nach der landwirtschaftliche Flächen, für die Betriebsprämie gezahlt wird, mindestens einmal jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht und abgeräumt werden müssen. Diese Auflage kann nicht erneut über LPR gefördert werden und musste entsprechend mit den neuen Fördersätzen verrechnet werden.

Die „Grundprämien“ sind je nach Vorgabe der Fachbehörde mit Zulagen kombinierbar, die sich aus dem Schutz gefährdeter Arten (bis 150 €), dem Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bis 50 €), einer mechanischen Nachpflege auf Weiden (max. 85 €) oder der Bewirtschaftungsschwernis in Hanglagen (max. 120 €) ergeben, sodass insgesamt das durchschnittliche Fördervolumen für Grünland mit der neuen LPR voraussichtlich nicht absinken wird.

3. *Trifft es zu, dass auch die Zuwendungsbeträge für Bewirtschaftung mit Festmist reduziert wurden und falls ja, wie viele Anträge (Anzahl und Fläche) wurden aus diesem Grund von Landwirten nicht mehr verlängert?*

Zu 3.:

Die Bewirtschaftung mit Festmist wurde bereits in der alten LPR nicht als eigener Fördertatbestand aufgeführt. Es wurde lediglich zwischen reduzierter und keiner Düngung unterschieden. Im LPR-Vertrag konnte jedoch die Variante der reduzierten Düngung an die Ausbringung von Festmist gekoppelt werden. Zur Förderung gilt die gleiche Begründung wie unter 2. beschrieben.

Eine Statistik über die Ausbringung von Festmist im Rahmen der Förderung über LPR liegt nicht vor.

4. *Inwieweit wird in LPR-Verträgen dem Unterschied zwischen Landschaftspflege als Dienstleistung beispielsweise auf Landesflächen einerseits und als Förderung für Extensivierungsmaßnahmen andererseits Rechnung getragen?*

Zu 4.:

Grundsätzlich ist der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, schon aus Kostengründen, die höchste Priorität im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich bedeutender Flächen einzuräumen. Nur dort, wo keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, weil kein Landwirt mehr bereit ist, diese Flächen zu pachten und landwirtschaftlich zu nutzen, können Pflegeverträge bzw. -aufträge an Dienstleister vergeben werden.

5. *Inwieweit haben LPR-Vertragsnehmer/-innen seit Anwendung der Neufassung der Landschaftspflegerichtlinie Unzufriedenheiten geäußert und worauf beziehen sich diese?*

Zu 5.:

Insgesamt stieß die neue LPR in der vorliegenden Fassung auf eine positive Resonanz, da diese nun übersichtlicher, kürzer und klarer strukturiert ist. Begrüßt wurde u. a. auch die gesonderte Förderung der für die Landschaftspflege bedeutsamen Beweidung.

Vereinzelte Kritik zur neuen LPR wurde hinsichtlich der Förderprämien geübt. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich mit der Konkretisierung der GAP-Reform die Bedingungen auch für die naturschutzorientierte Landschaftspflege und Extensivierung geändert haben. Der Wegfall der Kulturpflanzenregelung, die Einführung der Cross Compliance-Regelungen und der Betriebsprämie erforderten in Teilen der LPR eine Anpassung der seitherigen Förderung (siehe auch unter 2.).

6. Trifft es zu, dass die Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung zusätzlich zur Eingabe in das EDV-System LaIS Checklisten in Papierform ausfüllen müssen und falls ja, wie verträglich dies mit dem Ziel eines effizienten Verwaltungshandelns?

Zu 6.:

Die EU-Verordnung Nr. 1975/2006 schreibt die Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen vor, letztere Prüfungen sind keine oder nur im sehr begrenzten Umfang Prüfungen am Schreibtisch. Durch die Bereitstellung von Checklisten soll

1. eine landesweit einheitliche Durchführung der Kontrollen gewährleistet werden,
 2. den Sachbearbeitern Hilfestellungen an die Hand gegeben werden, die komplexen EU-Vorgaben in nachvollziehbaren Arbeitsschritten zu bündeln,
 3. die erforderliche, nachvollziehbare Dokumentation sichergestellt werden.
- 7. Hält die Landesregierung die personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden mit teilweise nur einer Fachkraft pro Kreis für ausreichend, um den im Zusammenhang mit der vorgesehenen EU-Kofinanzierung erwarteten hohen Arbeitsaufwand zu bewältigen (vgl. hierzu Drucksache 14/1525)?*

Zu 7.:

Vorbehaltlich der Genehmigung des MEPL II, steht durch die Kofinanzierung der LPR für Naturschutzmaßnahmen insgesamt mehr Geld zur Verfügung als in der Vergangenheit. Die Kofinanzierung bedingt jedoch einen Mehraufwand in der Verwaltung in Folge der Durchführung von Verwaltungs-, Vor-Ort- und der Ex-Post-Kontrollen. Es wurde versucht, diese Kontrollen auf die unabdingbaren Vorgaben der entsprechenden Rechtsverordnung zu reduzieren und durch Handreichungen wie Checklisten den Sachbearbeitern eindeutige Vorgaben an die Hand zu geben (siehe auch unter 6.). Die Finanzabwicklung der Maßnahmen der LPR erfolgt über den Großrechner und das für die LPR erstellte Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS). Die Landesregierung geht davon aus, dass die Umsetzung durch das Personal der unteren Verwaltungsbehörden bzw. der Regierungspräsidien zu bewältigen ist.

8. *Trifft es zu, dass sich INTERREG-Projekte und LIFE-Projekte mit einer Förderung nach der Landschaftspflegeleitlinie zukünftig nicht mehr kombinieren lassen und welche Folgen werden sich daraus ergeben?*

Zu 8.:

Bisher wurden auf Flächen in LIFE-Natur-Projekten wiederkehrende Maßnahmen über LPR-Verträge nach Teil A der LPR gefördert, da der Vertragsnaturschutz bereits durch die EU kofinanziert wurde. Eine Doppelförderung wurde damit ausgeschlossen. Maßnahmen der Teile B bis E der LPR wurden rein national finanziert, sodass bei der Förderung ähnlicher Maßnahmen über LIFE keine Gefahr der Doppelförderung bestand. Nachdem nun alle Teile der LPR bei der EU im Rahmen des MEPL II zur Kofinanzierung angemeldet wurden, gilt es abzuwarten, für welche Teile der LPR die EU-Kofinanzierung genehmigt wird. Für die zukünftig kofinanzierungsfähigen LPR-Teile sind nach der Genehmigung des MEPL II die Vorgaben der EU zur Vermeidung einer Doppelförderung sowohl für LIFE+-Natur-Projekte als auch für INTERREG-Projekte zu berücksichtigen.

9. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Bemessung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach der bewirtschafteten Fläche für extensiv wirtschaftende Landwirte und LPR-Vertragsnehmer/-innen ein Problem darstellt und was gedenkt sie diesbezüglich zu tun?*

Zu 9.:

Im siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) sind die Versicherungspflicht/-freiheit und die Berechnungsgrundlagen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung geregelt. In § 182 SGB VII hat der Bundesgesetzgeber als Berechnungsgrundlagen das Umlagesoll, die Fläche, den Wirtschaftswert, den Flächenwert, den Arbeitsbedarf, den Arbeitswert oder einen anderen vergleichbaren Maßstab vorgegeben. Die Satzung, welche von den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung beschlossen wird, legt die Berechnungsgrundlagen für ihren versicherten Kreis auf dieser gesetzlichen Grundlage selbst fest.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) Baden-Württemberg hat in ihrer Satzung festgelegt, dass für Unternehmen der Landwirtschaft und des Garten- und Weinbaus ein Grundbeitrag, ein Flächenwertbeitrag und ein Flächenbeitrag zu entrichten sind. Der Grundbeitrag für alle Unternehmen beträgt einheitlich 52 €. Bei der Berechnung des Flächenwertbeitrages unterscheidet die LBG Baden-Württemberg nach Kulturarten. So werden beispielsweise Geringstflächen oder Biotopflächen, die nach dem Naturschutzgesetz besonders geschützt sind und nur durch vertragliche Verpflichtung gepflegt werden dürfen, bereits wesentlich geringer eingestuft als andere Nutzungsarten. Von der Versicherungspflicht können diese Flächen nicht ausgenommen werden, da durch deren Bewirtschaftung bzw. Pflege Unfallrisiken entstehen. In welcher Höhe die Unfallrisiken auf diesen Flächen umgelegt werden, bestimmt die Selbstverwaltung und nicht der Gesetzgeber.

In Vertretung
Maier
Ministerialdirigent